



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde
Agrargenossenschaft "Rhönland" e.G.
Geschäftsführung
Am Lindig 1
36466 Dermbach

Ihre Ansprechpartnerin:
Katrin Lechtenberg

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 823
Telefax +49 361 57 3943 848

Katrin.Lechtenberg@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/462-4-85089/2022

Weimar
28. Oktober 2022

Immissionsschutzrecht

Antrag der Rhönland eG Dermbach vom 05.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021), zuletzt ergänzt am 20.06.2022

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr.03/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Rhönland eG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern nach Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 36466 Dermbach, Am Lindig 1,
in der Gemarkung Dermbach, Flur 15, Flurstück 1801, 1802, 1805/4,
1810/01, 1812/2, 1813/2, 1818/1, 1827/1, 1828/1, 1829/1, 1829/3

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust.-ID: 812070140

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.260,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 9.260,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228226793

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Milchviehhaltung)

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1. Wiederinbetriebnahme des mit Bescheid 121/02/A außer Betrieb genommenen Kälberstalles zur Nutzung als Jungrinderstall (Stall 13) für 384 Jungrinder von 12 – 18 Monaten,
- 2.2. Errichtung eines Kälberstalles mit 130 Tierplätzen und 38 Kranken- / Selektionsplätzen für Kälber bis 1 Monat (Stall 48 - Neubau Kälberstall),
- 2.3. Änderung der Tierbelegung (Tierkategorie) im Stall 22,
- 2.4. Nutzung des ehemaligen Kälberstalles / Kälberunterstandes Stall 9 für Rinder (Transit),
- 2.5. Nutzung eines Anbaus am Kompaktstall (Anbau 5/1) für die Unterbringung von 100 Rindern zur Abkalbung,
- 2.6. Änderung der Belegung im Kompaktstall Stall 5 durch die Auslagerung von Jungrindern und gleichzeitige Aufstallung von Rindern über 2 Jahre,
- 2.7. Erhöhung des Gesamttierbestandes der Anlage von 2.312 auf 2.900 Tierplätze.

Des Weiteren wird die o.g. Anlage in den Nebeneinrichtungen Biogasanlage, Biogaslager, BHKW-Anlage und Gülle- oder Gärrestlagerung durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.8. Abdeckung (gasdicht) des Behälters 3/II und Nutzung als Nachgärer und damit Erhöhung des Fassungsvermögens für die Lagerung brennbarer Gase (Biogas) auf 5.713,42 kg.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1. Allgemein

Die Tierhaltungsanlage und die Biogasanlage arbeiten kontinuierlich 24 Stunden je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8.760 h/a).

3.2. Nach der Änderung ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Die Anlage besteht zukünftig aus:

Hauptanlage: Anlage nach **Nr. 7.1.5 [V]** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit einer Tierplatzkapazität **von 1.714 Rindern, 595 Jungrindern, 591 Kälber**

Nebenanlagen: Anlage nach **Nr. 8.6.3.1 (G; E)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von maximal **143,0 t je Tag**

Anlage nach **Nr. 8.13 (V)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von **21.477 m³** in den Außenlagern

Anlage nach **Nr. 9.1.1.2 (V)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase, hier Biogas) mit einem Fassungsvermögen von **5,713 t Biogas**

Anlage nach **Nr. 1.2.2.2 (V)** des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **1,32 MW**

sowie einer Betriebstankstelle mit zwei 50.000 l Dieseltanks, ein Heizöltank mit 50.000 l sowie ein Heizöltank mit 25.000 l und einer Notfackel mit 150 – 300 Nm³/h

Maximal zulässige Anzahl an Tieren der Hauptanlage:

1.714	Rinder > 2 Jahre
211	Jungrinder (6 - 12 Monate)
384	Jungrinder (12 - 24 Monate)
591	Kälber

Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Ställe:

Stall	Tierart	Tierplätze	Haltungsart
5	Rinder / Milchvieh	1.454	Flüssigmist
5/1 (Anbau)	Rinder	100	Festmist
5/2 (Anbau)	Rinder	40	Festmist
9	Rinder	120	Festmist
13	Jungrinder	384	Flüssigmist
13/1 Anbau	Kälber (14 Tage - 3 Monate)	250	Festmist
22	Jungrinder (6 - 12 Monate)	211	Flüssigmist
	Kälber (3 - 6 Monate)	111	Flüssigmist
	Kälber (3 - 6 Monate)	100	Festmist
48 Neubau Kälberstall	Kälber (bis 1 Monat)	130	Festmist

Im Neubau Kälberstall werden des Weiteren 38 Kranken- bzw. Selektionsplätze zur Selektion kranker Tiere aus dem Bestand errichtet.

Unterstelllagerung / Güllestauvolumen: 4.444 m³ (netto)

Die Ställe sind frei gelüftet.

In der Anlage fallen jährlich rechnerisch 37.962 m³ Rindergülle (ohne Silagesickersaft u. Niederschlag auf die Dunglager) und 5.060 m³ Rinderfestmist an.

Eine Änderung der Inputstoffe und Mengen für die Biogasanlage wurde nicht beantragt.

Die Anlage zur Biogaserzeugung besteht aus:

		Brutto Behälterinnenvolumen	Netto Substratvolumen	Bemerkung
1	Vorfermenter*	769 m ³	692 m ³	
2/I	Fermenter 1*	1.005 m ³	904 m ³	
2/II	Fermenter 2*	1.005 m ³	904 m ³	
2/III	Fermenter 3*	1.005 m ³	904 m ³	
3/I	Nachgärer	3.773 m ³	3.396 m ³	bisher 3/II
3/II	Nachgärer*	2.077 m ³	1.869 m ³	bisher 3/I

* Bestand

Der Rinderfestmisteintrag erfolgt über einen Feststoffdosierer mit Rondomat (Fassungsvermögen 59 m³). Der Eintrag von Hühnertrockenkot erfolgt über einen Rondomaten mit Aufsatz (Fassungsvermögen je 10 m³).

Das Lager zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten (Bestand) besteht aus:

		Netto Substratvolumen	Bemerkung
4/I	Gärrestlager 1	1.417,5 m ³	
4/II	Gärrestlager 2	1.417,5 m ³	
4/III	Gärrestlager 3	1.417,5 m ³	
4/IV	Gärrestlager 4	1.417,5 m ³	
4/V	Gärrestlager 5	1.417,5 m ³	
4/VI	Gärrestlager 6	473 m ³	
4/VII	Gärrestlager 7	5.900 m ³	6.000 m ³ brutto
4/VIII	Gärrestlager 8	5.900 m ³	6.000 m ³ brutto
18	Güllelager	1.417,5 m ³	
23	Güllelager	699 m ³	

Das Lager von brennbarem Biogas besteht aus:

	Gaslagerkapazität	
Fermenter 1	100,50 m ³	130,65 kg
Fermenter 2	100,50 m ³	130,65 kg
Fermenter 3	100,50 m ³	130,65 kg
Nachgärer 3/I	2.606,47 m ³	3.388,41 kg
Nachgärer 3/II	1.486,97 m ³	1.933,06 kg
Summe	4.394,94 m³	5.713,42 kg

Die Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von Biogas besteht aus:

BHKW vom Typ JMS 312 GS-B mit **1,32 MW** Feuerungswärmeleistung

Sonstige Nebeneinrichtungen (Bestand)

	Brutto Behälterinnenvolumen	Netto Substratvolumen	Bemerkung
Dunglager		375 m ³	dreiseitig umwandet
Dunglager		260 m ³	dreiseitig umwandet
Σ Festmistlager		635 m³	

Silosickersaftbehälter	254 m ³	248 m ³	abgedeckt
Biologische Kläranlage		945 m ³	

3.3. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

JGS-Anlagen (Bestand, neu)

Anlage	Volumen netto Volumen brutto	Bauart
Rondomat mit Aufsatz	10 m ³ , 10 m ³	Feststoffdosierer
Feststoffdosierer mit Rondomat	42m ³ , 17 m ³	Feststoffdosierer
Vorfermenter	692 m ³ (netto) 769 m ³ (brutto)	Stahlbetonrundbehälter, gasdicht abgedeckt
Fermenter 2/I	904 m ³ (netto) 1.005 m ³ (brutto)	Stahlbetonrundbehälter, gasdicht abgedeckt
Fermenter 2/II	904 m ³ (netto) 1.005 m ³ (brutto)	Stahlbetonrundbehälter, gasdicht abgedeckt
Fermenter 2/III	904 m ³ (netto) 1.005 m ³ (brutto)	Stahlbetonrundbehälter, gasdicht abgedeckt
Nachgärbehälter 3/I	3.396 m ³ (netto) 3.773 m ³ (brutto)	Stahlbetonrundbehälter, gasdicht abgedeckt
Nachgärbehälter 3/II	1.869 m ³ (netto) 2.077 m ³ (brutto)	Stahlbetonrundbehälter, neu: Nutzung als Nachgärer, gasdichte Abdeckung
Gärrestbehälter 4/I	1.417,5 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gärrestbehälter 4/II	1.417,5 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gärrestbehälter 4/III	1.417,5 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gärrestbehälter 4/IV	1.417,5 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gärrestbehälter 4/V	1.417,5 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gärrestbehälter 4/VI	473 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gärrestlagune 4/VII	5.900 m ³ (netto)	Erdbecken mit Abdeckung

	6.000 m ³ (brutto)	
Gärrestlagune 4/VIII	5.900 m ³ (netto) 6.000 m ³ (brutto)	Erdbecken mit Abdeckung
Gütlelager	1.417,5 m ³ (netto)	Rechteckbehälter
Gütlelager	700 m ³ (netto)	Rundbehälter
Unterstelllager	4.444 m ³ (netto) 4.500 m ³ (brutto)	Gülle Keller/Staukanäle Stall 5
Dunglagerfläche	375 m ³ (netto)	Festmistplatten, dreiseitig umwandet
Dunglagerfläche	260 m ³ (netto)	
Horizontalsilo 11/I bis 11/V	6.396 m ² (netto)	Fahrsilo aus 5 Einheiten
Silosickersaftbehälter	248 m ³ (netto)	Betonrundbehälter, abgedeckt
Neubau Kälberstall (48) 130 Kälber	ohne Angabe	Neu <i>Festmist, Ableitungen Jauche u. Reinigungsabwässer zum Silosickersaftbehälter</i>

sonstige Anlagen (Bestand)

HEL-Tank	50.000 l	Bestand, doppelwandiger Stahltank, Heizhaus
HEL-Tank	25.000 l	Bestand, doppelwandiger Stahltank, Werkstatt
Dieseltank	50.000 l	Betriebstankstelle
Dieseltank	50.000 l	Betriebstankstelle
BHKW		Schmieröl - Frischöl
Werkstatt	1.000 l	Schmieröl - Altöl
PSM-Lager	35 m ³	
Lager Stall 5		Desinfektions- u. Reinigungsmittel

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2. Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5. **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6. **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7. Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1. Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren, z.B. durch Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe, Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte, ggf. durch zusätzliches Befeuchten oder Umschlagbeschränkung bei hohen Windgeschwindigkeiten. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z.B. durch Verwehungen) vermieden werden.

- 2.2. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z.B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
- 2.3. Die für den Transport vorgesehenen Verkehrsflächen und die Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu benutzen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen, Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- 2.4. Es ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen zu gewährleisten. Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
- 2.5. Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Lagerstätten zu lagern.
- 2.6. Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Die Einstreu muss trocken und sauber sein. Beim Einbringen der Einstreu sind Staubemissionen zu minimieren.
- 2.7. Zur Verringerung der Emissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter außerhalb des Stalles zu überführen. Zwischen Stallraum und außenliegenden Güllekanälen und Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen (Wiederinbetriebnahme ehemaliger Kälberstall Stall 13).

Fütterung

- 2.8. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 2.9. Die Fütterung hat antragsgemäß entsprechend dem Nährstoffbedarf der Tiere durch stickstoffangepasste Fütterung zu erfolgen.
- 2.10. Zur Kontrolle der Nebenbestimmung 2.9 ist der Harnstoffgehalt in der Milch zu messen. Der Harnstoffgehalt darf antragsgemäß den Wert von 180 mg/l nicht überschreiten.
- 2.11. Die Kontrolle erfolgt über die Milchwarnstoffgehalte der Sammelmilch. Der Harnstoffgehalt ist alle 2 Wochen zu messen und in einem **Betriebsbuch** zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.12. Da Schwankungen des Milchwarnstoffgehaltes aufgrund wechselnder Eigenschaften der Futtergrundlagen vorkommen, sind die Milchwarnstoffgehalte im laufenden Mittel von 3 Jahren heranzuziehen. Bei Anstiegen der aktuellen Milchwarnstoffgehalte um mehr als 3 Monate über den in Nebenbestimmung 2.10 festgesetzten Wert ist die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde) umgehend zu informieren. Zur Ursachenabklärung des Anstiegs ist ein Fütterungscontrolling durchzuführen und zu dokumentieren. Im Ergebnis des Fütterungscontrollings sind im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde und dem Veterinäramt Maßnahmen zur Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.9 und 2.10 durchzuführen.

Biogasanlage

- 2.13. Der Nachgärer 3/II ist an das bestehende Gassystem anzuschließen.
- 2.14. Die Errichtung der Abdeckung und der Betrieb des Nachgärers 3/II haben unter Beachtung der Anforderungen der Nummern 2.4, 2.6 sowie 3.3 bis 3.5 der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen vom 20.12.2018 zu erfolgen.
- 2.15. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Absperrarmaturen, ist durch eine geeignete Person gemäß TRAS 120 **vier Wochen nach Bestandskraft des Bescheides und wiederkehrend mindestens alle drei Jahre** zu prüfen und zu bewerten soweit keine ständige Überwachung erfolgt. Die Dichtheitsprüfung kann durch gleichwertige Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung (in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Gefahrstoffverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) ersetzt werden.
- 2.16. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den Dichtheitsprüfungen nach Nebenbestimmung 2.15 durchzuführen.
- 2.17. Die Kontrollergebnisse sind im **Betriebstagebuch** zu dokumentieren.
- 2.18. Die Biogasanlage ist spätestens bis 30.09.2023 einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG zu unterziehen. Die Prüfung ist durch einen entsprechend § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten Inhalte zu umfassen. Die detaillierten Inhalte der Prüfung sind mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde vor der Prüfung abzustimmen. Dazu ist der Behörde die Planung des Prüfungsumfanges vom Sachverständigen rechtzeitig vor dem Prüftermin zu übergeben. Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29 a Absatz 3 BImSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Die Prüfung ist mindestens alle sechs Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.19. Der Füllstand der Nachgärer und Fermenter ist entsprechend der Antragsunterlagen im bestimmungsgemäßen Betrieb konstant zu halten. Die folgende maximale Gaslagermenge ist einzuhalten:

Fermenter 1	100,50 m ³	130,65 kg
Fermenter 2	100,50 m ³	130,65 kg
Fermenter 3	100,50 m ³	130,65 kg
Nachgärer 3/I	2.606,47 m ³	3.388,41 kg
Nachgärer 3/II	1.486,97 m ³	1.933,06 kg
	4.394,94 m³	5.713,42 kg

- 2.20. Der Gasfüllstand der Nachgärer ist kontinuierlich zu überwachen (Eigenüberwachung).
- 2.21. Die Dichtheit von Membransystemen ist zu überwachen. Hierzu sind sie mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran zu betreiben, die eine ständige Überwachung des Zwischenraums ermöglicht. Der Abluftstrom des Zwischenraumes ist wöchentlich auf Leckagen von Biogas zu überwachen. Zusätzliche sind anlassbezogene Messungen, z. B. nach Starkwindereignissen oder Druckschwankungen, vorzunehmen. Die Werte sind zu dokumentieren.

- 2.22. Sofern Undichtigkeiten an den gasdichten Behältern festgestellt werden, sind sofortige Gegenmaßnahmen (z. B. Wartung, Reparatur) einzuleiten. Dies ist unter Angabe des Zeitpunkts der Feststellung und der Behebung im **Betriebstagebuch / Wartungsprotokoll** zu dokumentieren.
- 2.23. Die Komponenten der Membransysteme sind zum Ende der vom Hersteller angegebenen Standzeit auszutauschen.
- 2.24. Der Nachgärbehälter ist mit geeigneten Über- und Unterdrucksicherung (beispielsweise hydraulisch-/mechanische Einrichtungen) auszurüsten. Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Die Ursachen für das Ansprechen der Ober- oder Unterdrucksicherungen sind umgehend zu beseitigen.
- 2.25. Das Abblasen von Biogas über die Ableitung der Überdrucksicherungen der gasdichten Behälter ist nur bei Störungen der Gasverbrauchseinrichtungen und bei gleichzeitigem Erschöpfung der Kapazität des Gasspeichers zulässig.
- 2.26. Werden die Behälter für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vollständig entleert, sind diese zuvor vom Gaserfassungs- und Gasspeichersystem zu trennen.

3. Lärmschutz

- 3.1. Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| tags (6.00 bis 22.00 Uhr) | 54 dB(A) |
| nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) | 39 dB(A) |
- ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Lindigshof 4" in 36466 Dermbach nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).
- 3.2. Anlagenbedingter Transportverkehr (Lieferverkehr) ist mit Ausnahme eines LKW zur Milchabholung nur während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) zulässig.
- 3.3. An maximal 3 Sonntagen pro Kalenderjahr sind im Rahmen der Ernteeinlagerungen (Silo) maximal 40 Antransporte in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig. Diese Fahrten sind in einem Betriebstagebuch mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren. Das Betriebstagebuch, welches der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist, ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

4. Baurecht

- 4.1. Mit der Ausführung der Bauarbeiten an den tragenden Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis von einem Prüfenieur für Standsicherheit geprüft wurde und durch diesen die Baufreigabe erfolgt ist. Die Freigabebescheinigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.
- 4.2. Die Erklärung vom Ersteller des Standsicherheitsnachweises (§ 65 Abs.3 ThürBO) zum Neubau ist **zwei Wochen vor Baubeginn** der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.3. Der Standsicherheitsnachweis für den neuen Nachgärbehälter 3/II (Typenprüfbericht von einem zugelassenem Prüfamamt bzw. Prüfbericht von einem zugelassenen Prüfenieur) ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde **innerhalb von vier Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides** vorzulegen.

- 4.4. Die o.g. überbauten Flurstücke sind zu einem Grundstück zu verschmelzen. (§ 4 Abs.2 ThürBO). Der Antrag auf Verschmelzung ist beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Gotha oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu stellen. Sollten die Flurstücke unter einer laufenden Nummer im Grundbuch geführt werden, ist eine katastermäßige Vereinigung nicht erforderlich.
- 4.5. Vom Bauherrn ist der Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens **eine Woche vorher** der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 ThürBO). Hierfür ist das in Thüringen eingeführte Formblatt (s. Anlage 4) zu verwenden.
- 4.6. Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn **zwei Wochen vorher** anzuzeigen (§ 81 (2) ThürBO). Hierfür ist das in Thüringen eingeführte Formblatt (s. Anlage 5) zu verwenden. Mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme ist auch die Abnahmebescheinigung des Prüfeningenieurs für Standsicherheit vorzulegen.

5. Brandschutz

- 5.1. Zu- und Anfahrtswege, sowie Aufstell- u. Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge müssen entsprechend der DIN 14090, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und der ThürBO § 5 ausgeführt sein.
- 5.2. Zu- und/oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 5.3. Die Feuerwehrezufahrt ist ständig freizuhalten und durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere für die Zufahrt zur Biogasanlage.
- 5.4. Die ungehinderte Zufahrt ist während der Baumaßnahmen für Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeuge zu gewährleisten.
- 5.5. Die Gebäude inklusive BHKW und Biogasanlage sind mit Feuerlöscheinrichtungen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe der zu schützenden Bereiche in ausreichender Anzahl nach Pkt. 5.2.1 bis 5.2.4 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ auszustatten.
Die Kleinlöschgeräte sind nach ASR A1.3 anzubringen und zu kennzeichnen.
Die Feuerlöscher und Löschmittel müssen zum Löschen für die im/am Objekt vorhandenen Materialien und/oder Stoffe entsprechend geeignet sein. Die Feuerlöscher müssen der DIN EN 3 entsprechen, amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Prüf Fristen sind einzuhalten. Das Personal ist in die Handhabung der Kleinlöschgeräte einzuweisen und zu belehren.
- 5.6. Gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden und gefährdeten Bereichen aufgefordert werden. Dies kann über akustische und optische Signale erfolgen. Die Sammelstelle ist zu kennzeichnen und muss jedem Beschäftigten bekannt sein.

- 5.7. Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 im Format DIN A4 erforderlich. Die Teile B und C der Brandschutzordnung sind zu aktualisieren, der Biogasanlage ist entsprechend Bedeutung zukommen zu lassen. Der Teil A der Brandschutzordnung ist an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen.
Bei der Aufstellung sind die in DIN EN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.
- 5.8. Die Beschäftigten sind jährlich zur Einhaltung des Brandschutzes aktenkundig zu belehren.
- 5.9. Für die bauliche Anlage sind gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.3 Punkt 9 Flucht- und Rettungswegepläne zu erstellen und an markanten Punkten deutlich sichtbar auszuhängen.
- 5.10. Die Rettungswege und Ausgänge sind mit Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 1 in Anlehnung an die DIN EN ISO 7010 dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist so vorzunehmen, dass der Verlauf der Rettungswege eindeutig erkennbar ist. Die Flucht- u. Rettungswegekennzeichnung hat gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 „Sicherheits- u. Gesundheitsschutz“ zu erfolgen.
Die Flucht- u. Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- 5.11. Der bestehende Feuerwehrplan ist aus dem Jahr 2006 und muss entsprechend der DIN 14095 aktualisiert werden.
- 5.12. Der Entwurf des Feuerwehrplanes ist zur Prüfung, Bestätigung und Freigabe dem Sachgebiet für Brand- u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landratsamtes Wartburgkreis spätestens **14 Tage vor Inbetriebnahme** vorzulegen (digital im PDF Format). Die Bestätigung ist abzuwarten.
- 5.13. Die Biogasanlage ist mit Warnschildern nach DIN 4066 auszustatten (Explosionsgefährdeter Bereich, Rauchverbot, Verbot offenes Feuer oder Licht, Zutrittsverbot für Unbefugte).
- 5.14. Absperrschieber für die Unterbrechung der Gaszufuhr im Havariefall und Notausschalter sind nach DIN 4066 zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan entsprechend aufzunehmen.
- 5.15. Für die Biogasanlage ist ein Alarmplan gemäß TRGS 529 aufzustellen. Dieser ist allen Beschäftigten auszuhändigen und in der Biogasanlage gut sichtbar anzubringen, um im Schadensfall das richtige Verhalten vorzugeben.
- 5.16. Die Sicherheitsdatenblätter sind an einer mit der Feuerwehr abgestimmten zentralen Stelle zu hinterlegen.
- 5.17. Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ist eine Löschwasserbereitstellung von mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) für einen Zeitraum von 2 Stunden zu gewährleisten. Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst **14 Tage vor Inbetriebnahme** zu erbringen.
- 5.18. Um einen gewaltfreien Zutritt durch die Feuerwehr in den Dienst- und Arbeitsfreien Zeiten zu gewährleisten, wird von Seiten der Brandschutzdienststelle empfohlen, dass am Tor zur Zufahrt der Rhönland e.G. ein Feuerwehrschrüsseldepot mit kreislicher Feuerwehrschrüsselung zur Hinterlegung eines Generalschrüssels angebracht wird. Eine Abstimmung hat mit der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Wartburgkreis zu erfolgen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1. Die im Zusammenhang mit der Errichtung des Kälberstalles (Erdarbeiten), der Bodenplatten und Tragwerkskonstruktion anfallenden, nichtvermeidbaren Abfälle sind nach Maßgabe § 6 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, BGBl I 2012, 212) und des § 1 Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG, GVBl. 2017, 246) in absteigender Rangfolge zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, sonstig zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei hat die Verwertung grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 2 KrWG Vorrang vor der Beseitigung. Sie hat nach Abs. 3 ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu sammeln und zu behandeln.
- 6.2. Die anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV, BGBl I 2017, 896) für die dort genannten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 6.3. Die während der Arbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sind gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV für die dort genannten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.
- 6.4. Für eine Verwertung der in Durchführung des Vorhabens anfallenden mineralischen Abfälle, welche nicht am Entstehungsort verwendet werden können, sind die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 unter Beachtung der Übergangsempfehlungen zur Anpassung der LAGA 20 an die diesbezügliche ACK/UMK-Beschlusslage vom 11.02.2004 anzuwenden. Eine ortsfremde Verwertung ist grundsätzlich nur uneingeschränkt zulässig, sofern die Zuordnungsklasse Z 0 nicht überschritten wird. Dies gilt insbesondere für anfallenden Bodenaushub, Bauschutt und Baumischabfälle. Anforderungen an die Untersuchung von Bauschutt zur weiteren Verwertung oder Beseitigung ergeben sich aus LAGA 20 Teil II., Nr. 1.4.2.1 ff.
- 6.5. Eine dauerhafte Lagerung des anfallenden Bauschuttes oder sonstiger Abfälle, sowie deren Zwischenlagerung außerhalb hierfür geeigneter Bereiche (beispielsweise Grünflächen oder sonstige landwirtschaftliche Flächen), ist nicht zulässig.
- 6.6. Die Entsorgung von Altölen (z.B. Schmierstoffe) hat entsprechend der Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung vom 16. April 2022 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2091).
- 6.7. Zur Erfüllung der allgemeinen abfallrechtlichen Überwachungspflichten gemäß § 47 KrWG sind für die Entsorgung aller anfallenden Abfälle die entsprechenden Entsorgungsbelege aufzubewahren und der zuständigen unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Bei der Vorbereitung und Realisierung des Vorhabens sind durch den Bauherren die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen. Für die Baustelle:
- ist ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 BaustellV),
 - ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.
 - **Zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist dem TLV, Abt, Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden (§ 2 BaustellV).

Neubau

- 7.2. Die baulichen Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind so zu gestalten, dass ein sicheres Arbeiten beim Umgang mit Tieren möglich ist (TRBA 230).
- 7.3. Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) ist **vor der Inbetriebnahme** eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zu dokumentieren und den geänderten Bedingungen anzupassen. Die Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 7.4. **Vor Beginn der Arbeiten** sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 7.5. Der Arbeitgeber hat nach den §§ 14 u. 15 BetrSichV sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1. Die Bodenflächen einschließlich der Entmistungskanäle/-rinnen des neu zu errichtenden Kälberstalles (Neubau) sind flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig herzustellen. (§ 48 Abs. 2 WHG, § 62 (1) WHG) Anlage 7 Pkt. 2.3 AwSV, Pkt. 6.6 i. V.m. 9.2.3 DWA-A-792
- 8.2. Für die Einrichtungen des Stalles (wie Kanäle, Rinnen Rohrleitungen, Armaturen, Beschichtungen, Dichtungen u.a.), die in Kontakt mit den dort anfallenden wassergefährdenden Stoffen treten, sind bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung) **spätestens bei Bauendabnahme unaufgefordert vorzulegen**. (§ 63 Abs. 4 WHG) Anlage 7 Pkt. 2.1 AwSV, DWA-A 792 Pkt. 3.2 Abs. 4 i. V.m. Anh. B
- 8.3. Anfallende Jauche sowie anfallende Abwässer aus dem Neubau Kälberstall (Schmutz- bzw. Reinigungswässer) sind zu sammeln, abzuleiten, in geeigneten Bestandsbehältern zu lagern (Güllebecken, Jauchegruben o.ä.) und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
Der Verlauf und die Anbindungsstelle der Rohrleitung an eine Sammelgrube bzw. Lager-einrichtung ist der Unteren Wasserbehörde grafisch in einem aktualisierten Entwässerungsplan **4 Wochen vor Inbetriebnahme** darzustellen.

- 8.4. Flüssigkeitsführende Rohrleitungen müssen gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse widerstandsfähig sowie flüssigkeitsundurchlässig und standsicher ausgeführt sein.

Sofern Rohrleitungen oberirdisch verlegt werden, sind diese im Fahr- und Rangierbereich durch einen Anfahrerschutz zu sichern.

Weitere Anforderungen bei der Bauausführung von Kanälen, Rohrleitungen, Rinnen und Schächten sind im Arbeitsblatt DWA-A 792 (JGS-Anlagen) aufgeführt und zu berücksichtigen. Unter Einhaltung dieser technischen Regeln sind auch einwandige Rohrleitungen zulässig. (Anlage 7 Pkt. 2.1 und 3.1 AwSV; DWA-A 792 Pkt. 6.1.2 ff Abs. 4 i.V.m. Anh. B)

- 8.5. Der Unteren Wasserbehörde ist die Anlagengröße (Festmist in m³) des neuen Kälberstalls (Stall 48) als Anlage zum Lagern von Festmist **spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme** mitzuteilen. Sollte die Anlagengröße 1000 m³ übersteigen, ist eine Sachverständigenprüfung bei Inbetriebnahme durchzuführen. Der Silosickersaftbehälter, der vom Stall beaufschlagt wird, ist von einem Sachverständigen zu prüfen. Die Anforderungen an die Sachverständigenprüfung gem. Arbeitsblatt DWA-A 792 (JGS-Anlagen) sind dabei einzuhalten. Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist **innerhalb von 4 Wochen** nach Durchführung der Prüfung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Details und Kontrollintervalle der erforderlichen Überwachung ergeben sich aus den jeweiligen Verwendbarkeitsnachweisen sowie dem Arbeitsblatt DWA-A 792, Kapitel 8.2 (JGS-Anlagen). Diese sind zu beachten und umzusetzen. (Anlage 7 Pkt. 6.4 und 6.5 AwSV; DWA-A 792 Abschnitt 8.2 und 9)

- 8.6. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit von JGS-Anlagen und dazugehöriger Anlagenteile sowie die Funktionstätigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Für bestehende JGS-Anlagen mit einem Volumen von 1.500 m³ ist dies vom Betreiber zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. (Anlage 7 Pkt. 6.2 i.V.m. 7.1 a) und 7.5 AwSV)

- 8.7. Die Lagerung des Festmistes darf ausschließlich auf geeigneten befestigten, flüssigkeitsundurchlässigen Flächen (im Bestand: 3 seitig umwandete Mistplatten) erfolgen, die eine nachhaltige Gefährdung des Grundwassers bzw. angrenzender Gewässer ausschließen.

- 8.8. Der Abstand von JGS-Anlagen einschließlich ihrer Anlagenteile zu Trinkwasserbrunnen muss mindestens 50 m betragen.

- 8.9. Der Betreiber hat Schadensfälle an der Anlage der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

- 8.10. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

- 8.11. Der Anlagenbetreiber hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1. Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG, in der Fassung vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 25. Februar 2021) sind die Arbeiten so durchzuführen, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Es gilt zudem der Vorsorgegrundsatz gemäß § 7 BBodSchG. Eine Minimierung von Flächenverbrauch und Flächenversiegelung ist bei allen Maßnahmen anzustreben.
- 9.2. Die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, in der Fassung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. 1S.3465)) zum Einbringen und Aufbringen von Materialien auf Böden sind zu berücksichtigen.
- 9.3. Sofern im Rahmen der Bauarbeiten schadstoffkontaminiertes Material bzw. organoleptische Auffälligkeiten wie Geruch, Färbung, etc. wahrgenommen werden, die den Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen bzw. Altlasten stützen, sind diese unverzüglich dem Umweltamt des Wartburgkreises zur Abstimmung des weiteren Vorgehens mitzuteilen.
- 9.4. Insofern bei den Baumaßnahmen Bodenmaterial anfällt, ist dieses getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden schonend auszubauen und - soweit eine Wiederverwertung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist (Massenausgleich) - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen. Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern.
- 9.5. Fällt eine Zwischenlagerung von Mutterböden an, so sind die Anforderungen der DIN 18915 und 19731 zu berücksichtigen. Abzufahrende Überschussmengen an humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterbodenmaterial sind möglichst sinnvoll an anderer Stelle wiederzuverwenden. Für eine Zwischenlagerung vor der Wiederverwertung gilt das Obengenannte.
- 9.6. Stoffliche Bodenverunreinigungen durch Öle, andere Chemikalien, Bauschutt, Betonschlämme etc. im Verlauf der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
- 9.7. Im Rahmen eines schonenden Umgangs mit dem Boden sind durch den Maschineneinsatz bedingte Bodenverdichtungen während der Bautätigkeit auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Hierzu ist die DIN 19639 heranzuziehen.

10. Forderung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

- 10.1. Für das Vorhaben ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen (Grundlage § 10 Absatz 1a BImSchG - Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes).
- 10.2. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß des „Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht“ der IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH vom 19.05.2021 mit Präzisierungen vom 17.03.2022 (Bestandteil der Antragsunterlagen), welches mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt wurde zu erstellen und der Genehmigungsbehörde (TLUBN Ref. 61) rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme**, in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung / Bestätigung zu übergeben. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

11. Naturschutz

- 11.1. Die Maßnahmen A1 und A 2 sind wie in den Maßnahmeblättern der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz der IBIS Landschaftsplanung vom Februar 2021 dargestellt, in der Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme zu realisieren. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Für die Pflanzmaßnahmen sind eine einjährige Fertigstellungs- und eine anschließende zweijährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzung zu ersetzen.
- 11.2. Als Ergänzung zu den Festsetzungen der Maßnahmeblätter A 1 und A 2 der eingereichten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung – Punkt 2.6 sind die zu pflanzenden Traubeneichen vor Verbiss zu schützen, insbesondere muss der Schutz gegen Rothirsche wirken. Daher ist der Wildschutzzaun mit einer Höhe von mindestens 1,80 m bis 2 m zu errichten. Neben dem Verbißschutz ist auch ein Schälenschutz bis in dieser Höhe zu gewährleisten.
Es ist ausschließlich Saat- und Pflanzgut gebietseinheimischer Herkunft zu verwenden.
- 11.3. Der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Es ist eine gemeinsame Abnahme zu ermöglichen. Alternativ kann eine Fotodokumentation erstellt und vorgelegt werden.
- 11.4. Die Bauarbeiten sind nach dem Stand der Technik bei größtmöglicher Schonung des Bauumfeldes auszuführen. Baustelleneinrichtungen sind außerhalb ökologisch wertvoller Bereiche möglichst auf befestigten Flächen anzulegen. Ist dies nicht möglich ist ein Geotextil zum Schutz der Bodenoberfläche zu verwenden. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle temporären baubedingten Veränderungen der Grundflächen umgehend zu beseitigen und die Flächen ordnungsgemäß wiederherzustellen.
Die bauausführende Firma ist vom Auftraggeber über den teilweisen Schutzstatus und die sich daraus ergebenden besonderen Verhaltensregeln und Sorgfaltspflichten hinzuweisen.
- 11.5. Im Annäherungsbereich von Großgehölzen sind die Richtlinien zum Baumschutz DIN 18920 und RAS-LP 4 zu beachten.
- 11.6. Hinsichtlich der Nachpflanzungen der Traubeneichen ist für die Eintragung im EKIS der Pflanzstandort zu konkretisieren
- Eingriffs- Kompensations- Informations- System EKIS)
- 11.7. Der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN, Ref. 35) ist ein Exemplar der genehmigten Unterlagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis Baubeginn zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen sollen die im Beiblatt „Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS (Anlage 3) enthalten.
- 11.8. Die Flächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zusätzlich im shp- Format (Arc View — ArcGIS) zu übergeben.
- 11.9. Die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 11.10. Änderungen an den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich nach der Genehmigung ergeben haben, sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

12. Forst

- 12.1. Der Vitalitätszustand des an die Anlage angrenzenden Waldes ist bis in eine Tiefe von 200 m alle fünf Jahre, beginnend im Jahr 2027, durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forstsachverständigen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde im Rahmen von Vorortbegehungen auf erhebliche Schäden bzw. Vitalitätseinschränkungen am Baumbestand infolge der stickstoffhaltigen Immissionen beurteilen zu lassen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Protokolle sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

Werden erhebliche Schäden oder Vitalitätsbeeinträchtigungen festgestellt, die auf die Anlage zurückzuführen sind, ist dies der Obersten Forstbehörde sowie der oberen und unteren Immissionsschutzbehörde umgehend mitzuteilen.

Dabei anfallende Kosten (auch Verwaltungskosten) trägt der Anlagenbetreiber.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 12.02.2021 (eingegangen am 16.02.2021 und zuletzt ergänzt am 20.06.2022) beantragte die Rhönland eG in 36466 Dermbach, Am Lindig 1 die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern (Milchviehanlage und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemeinde 36466 Dermbach in der Gemarkung Dermbach, Flur 15, Flurstücke Nr. 1801, 1802, 1805/4, 1810/01, 1812/2, 1813/2, 1818/1, 1827/1, 1828/1, 1829/1 und 1829/3.

Für die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Tierhaltungsanlage i.V.m. Biogasanlage wurde durch die Antragstellerin ebenfalls mit Datum vom 15.04.2021 die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage nach § 8a BImSchG beantragt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 29.08.2022 zurückgenommen.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Milchviehanlage, die am 11.05.1993 bei der zuständigen Behörde (damaligen Staatlichen Umweltamt Suhl - SUAS) nach § 67 a BImSchG angezeigt und mit Genehmigungsbescheid 4.3/12/97 vom 10.09.1997 wesentlich geändert wurde.

Mit Bescheid 4.3/01/98 vom 18.05.1998 des Staatlichen Umweltamtes Suhl erging die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage.

Mit der Anzeige nach § 67 a BImSchG vom 06.12.2000 wurde das Güllelager Kälberstall und mit der Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG der Milchviehstall der o.g. Anlage beim SUAS angezeigt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit den Bescheiden 62/03 vom 21.09.2004 sowie 137/05 vom 16.07.2007 gemäß § 16 BImSchG weitere Genehmigungen zur wesentlichen Änderung der Anlage.

Des Weiteren wurden durch die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde folgende unwesentlichen Änderungen gemäß § 15 BImSchG zugelassen:

06/99 vom 17.09.1999 (SUAS), 121/02/A vom 13.12.2002 (TLVwA), 03/0/A vom 12.02.2004 (TLVwA), 20/05/A vom 12.04.2005 (TLVwA), 00001-10-60 vom 18.01.2010 (LRA WAK), 02058-10-60 vom 16.09.2010 (LRA WAK), 01045-12-60 vom 03.08.2012 (LRA WAK), Ig/05214-001 vom 02.06.2016 (LRA WAK) sowie 97/19/A vom 17.06.2020 (TLUBN).

Am 08.03.2017 wurde durch die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis / Untere Immissionsschutzbehörde) eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG für die Verbrennungsmotoranlage mit Az: Ig/052/14-002 zur Anpassung des Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd und jährliche Messpflicht für Formaldehyd, Stickoxide und Kohlenmonoxid erlassen.

Gegenstand der Wesentlichen Änderung (03/21) sind folgende Maßnahmen:

- Wiederinbetriebnahme des mit Bescheid 121/02/A außer Betrieb genommenen Kälberstalles zur Nutzung als Jungrinderstall (Stall 13) für 384 Jungrinder von 12 – 18 Monaten,
- Errichtung eines Kälberstalles mit 130 Tierplätzen und 38 Kranken- / Selektionsplätzen für Kälber bis 1 Monat (Stall 48 – Neubau Kälberstall),
- Änderung der Tierbelegung (Tierkategorie) im Stall 22,
- Nutzung des ehemaligen Kälberstalles / Kälberunterstand (Stall 9) für Rinder (Transit),
- Nutzung eines Anbaus am Kompaktstall (Anbau 5/1) für die Unterbringung von 100 Rindern zur Abkalbung,
- Änderung der Belegung im Kompaktstall (Stall 5) durch die Auslagerung von Jungrindern und gleichzeitige Aufstallung von Rindern über 2 Jahre,
- Erhöhung des Gesamttierbestandes der Anlage von 2.312 auf 2.900 Tierplätze.
- Abdeckung (gasdicht) des Behälters 3/II und Nutzung als Nachgärer und damit Erhöhung des Fassungsvermögens für die Lagerung brennbarer Gase (Biogas) auf 5.713,42 kg.

Die formale Vollständigkeit wurde für den 19.11.2021 bestätigt. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 21.12.2021 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Süd,
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Oberste Forstbehörde,
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Baubehörde, Untere Denkmalschutzbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Wartburgkreis, Untere Veterinär- und Lebensmittelüberwachung,

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Außerdem wurde die Gemeinde Dermbach hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schlussfeststellung vom 23.02.2022 erteilt,

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin als ein Verfahren gemäß § 16 (2) BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der Antragsteller wurde am 29.08.2022, 07.10.2022 sowie 24., 26. und 27.10.2022 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.5 sowie Nr. 8.6.3.1, Nr. 8.13, Nr. 1.2.2.2 und Nr.9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

BVT-Merkblatt

Gemäß der Einordnung nach Nr. 8.6.3.1/G,E handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Für die Biogasanlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf die die Abfallbehandlung vom 10.08.2018 maßgeblich

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 1.714 Rindern, 595 Jungrindern, 591 Kälber in Anlage 1 (Liste der UVP- pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer 7.5.1 Spalte 2 genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft neben der Tierhaltungsanlage des Weiteren auch die Bereiche Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.2.1, Spalte 2), Biogaslager (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 9.1.1.3, Spalte 2) und Gülle- oder Gärrestlagerung. Das BHKW (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 1.2.2.2, Spalte 2) ist dagegen von der Anlagenänderung nicht betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. der Ziffer 7.2.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Entscheidung wurde am 06.09.2022 im UVP- Portal öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Mit der wesentlichen Änderung erfolgt eine Erhöhung des Gesamttierbestandes der Anlage von 2.312 auf 2.900 Tierplätze sowie eine Erhöhung der Biogaslagerkapazität durch die gasdichte Abdeckung eines bestehenden Güllebehälters und Nutzung von diesem als Nachgärer und damit Erhöhung des Fassungsvermögens für die Lagerung brennbarer Gase (Biogas) auf 5.713,42 kg. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens hinsichtlich Geruch, Ammoniak, Stickstoff und Staub wurden durch Immissionsprognose geprüft:

Aufgrund der prognostizierten Ammoniakausbreitung gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen durch Ammoniakeinträge für die vorhandenen Biotope und die FFH-Gebiete. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000, hier insbesondere der FFH-Gebiete (5227-302) "NSG Horn mit Kahlköpfchen" und (5326-302) "Ibengarten - Wiesenthaler Schweiz - Sommertal" können gem. §§ 33, 34 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die Stickstoffdeposition sind keine Anhaltspunkte für eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung gegeben.

Für angrenzende Waldfläche sind zwar indirekte negative Auswirkungen feststellbar, die allerdings weder in ihrer Ausdehnung (Größe der betroffenen Waldfläche) noch in ihrem prozentualen Umfang erheblich sind.

Der Immissionswert für die Gesamtbelastung an Staub wird sicher eingehalten.

Des Weiteren gibt es keine Anhaltspunkte für eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung durch Bioaerosole.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Geräuschquellen geschaffen. Die Richtwerte der TA Lärm werden eingehalten.

Die Anlage unterliegt auch nach der Erhöhung der Biogaslagermenge nicht der Störfallverordnung.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind voraussichtlich keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie Boden, Wasser, Klima, Landschaft, Schutzgebiete, Menschen, Pflanzen und Tiere einschließlich der Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung für die mit diesem Bescheid zugelassenen Baumaßnahmen, den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Erlaubnis nach § 36 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S.2 ThürNatG ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich in der Planungshoheit der Gemeinde Dermbach.

Die Bauvorhaben liegen auf dem Betriebsgelände der Rhönland eG. Die Rhönland eG ist ein landwirtschaftlicher Betrieb i.S. § 201 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die beantragten Vorhaben dienen dem landwirtschaftlichen Unternehmen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang des Vorhabens mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen ist gegeben, die Erschließung ist gesichert.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Am 01.12.2021 trat die neue TA-Luft vom 18.08.2021 (GMBL 2021 Nr. 48 – 54, S 1050) in Kraft. Gemäß Übergangsregelung nach Nr. 8 sollen Genehmigungsverfahren, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden. Die Antragsunterlagen lagen am 19.11.2021 formal vollständig vor. Somit wurde hier die TA Luft von 2002 angewandt.

Würdigung der Stellungnahme des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) als Oberste Forstbehörde

Der Forderung des TMIL

„dass bei auftretenden erheblichen Schäden oder Vitalitätsverlusten am angrenzenden Wald, die auf die Immissionen und Depositionen aus der Milchviehanlage zurückzuführen sind, nachträglich Maßnahmen zur Reduktion der stickstoffhaltigen Einträge festgelegt werden können (z.B. eine Reduktion des Tierbestandes)“

als Auflage bzw. Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen ist nicht möglich. Allerdings ist dies auch nicht notwendig, da sollten, wie bisher nicht abzusehen ist, doch Schutzgüter betroffen sein, eine nachträgliche Anordnungen über insbesondere § 17 BImSchG möglich ist.

Die o.a. Bestimmung wird in die Hinweise mit aufgenommen.

Ergebnis FFH-Verträglichkeitsprüfung

Zur Prüfung der Verträglichkeit mit den Zielen des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegt mit den Antragsunterlagen eine "FFH-Verträglichkeitsprüfung" des Büros IBIS, Hohenlandern, vor (14 S.).

Da kein NATURA 2000-Gebiet direkt flächenmäßig durch das Projekt beansprucht wird, sind Schwerpunkte der Prüfung die beiden nächst gelegenen FFH-Gebiete "NSG Horn mit Kahlköpfchen" und "Ibengarten - Wiesenthaler Schweiz - Sommertal". Die Entfernungen betragen ca. 1,8 bzw. 1,3 km.

Denkbar sind durch Windverfrachtungen grundsätzlich Stickstoff-Depositionen als mögliche erhebliche Beeinträchtigung. Diese wurden prognostiziert und mit einer Höhe Projekt bezogen von unter 0,3 kg N/ha und Jahr ermittelt - vorrangig aufgrund der Entfernungen der beiden Schutzgebiete vom Projekt. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung von 11 kg N/ha und Jahr ergibt sich eine Gesamtbelastung von max. 11,3 kg N/ha und Jahr in den Schutzgebieten. Bei einem hier zu betrachtenden "Critical Load"-Wert für Magerrasen auf basischen Standorten zwischen 15 und 25 kg N/ha und Jahr bleibt die Gesamtbelastung deutlich darunter.

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dies ist hier der Fall.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden Nr.: 4.31 12197 vom 10.09.1997, Nr.: 4.3/01/98 vom 18.05.1998, Nr.: 62/03 vom 21.09.2004 sowie Nr.: 137/05 vom 16.07.2007 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2- 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Wartburgkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Wartburgkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn

die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III.2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Zu Ziffer III 2.8 - 2.12 Fütterung

Die eiweißreduzierte (stickstoffangepasste Fütterung) wird als Minderungsmaßnahme zur Sicherstellung der beurteilten Immissionssituation berücksichtigt. Im Antrag wird eine Emissionsminderung für den Ammoniakemissionsfaktor von 15 % gegenüber dem in der VDI-Richtlinie 3894/1 dargestellten Ammoniakemissionsfaktor berücksichtigt. Die in den Nebenbestimmungen 2.8 - 2.12 festgesetzten Auflagen dienen der Sicherstellung dieser berücksichtigten Minderung.

Zu Ziffer III.2.13 - 2.26

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen unterliegen dem Anwendungsbereich der gemäß § 51 a BImSchG von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) vorgeschlagenen und durch das BMU im Bundestaatsanzeiger veröffentlichten TRAS 120 „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Biogasanlagen“. Diese enthält dem Stand der Technik i. S. § 3 Abs. 6 BImSchG entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Norm dient damit der Sicherstellung eines störungsfreien und sicheren Anlagenbetriebs des neuen Nachgärbehälters und der Einbindung von diesem in das vorhandene Biogassystem sowie der bereits vorhandenen Biogasanlage insgesamt. Die o.g. Nebenbestimmungen resultieren aus der TRAS 120.

Zu Ziffer III 2.18

Die Nebenbestimmung ergibt sich aus der TRAS 120 Punkt 2.6.4 Absatz 5. Die erstmalige Prüfung wurde in das Intervall der bereits erfolgten Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung eingefügt.

Zu Ziffer III.2.19

Gasmengen waren festzusetzen, da die störfallrechtliche Betrachtung der Gesamtanlage aufgrund der in den Antragsunterlagen enthaltenen Gasvolumina erfolgte.

Ziffer III.3 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft)

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Danach ordnet die Untere Wasserbehörde die Maßnahmen (Nebenbestimmungen/Bedingungen/Auflagen) an, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen

des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen sicherzustellen.

Das Vorhaben beinhaltet Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden, flüssigen und festen Stoffen im Bereich der Landwirtschaft.

Zu Ziffer III.8.1

Der Antrag der Rhönland eG sieht aus wasserrechtlicher Sicht im Wesentlichen die Errichtung eines neuen Kälberstalles (Neubau) vor. Entsprechend der Antragsunterlagen; erfolgt der Betrieb zur Aufzucht und zur Haltung der Kälber auf Stroheinstreu (Festmistverfahren), d.h. es fällt Festmist an. Harn wird weitestgehend vom Einstreu aufgenommen. Nicht gebundener Harn muss als Jauche vom Stallboden – über Entmistungskanäle, -rinnen oder -leitungen (gem. Pkt. 1.2 Anlage 7 AwSV) als Sammeleinrichtung und damit Teil einer JGS-Anlage fort- und einer entsprechenden Lagereinrichtung zugeleitet werden. Aus Anlage 7 Pkt. 2.3 AwSV ergibt sich die Anforderung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Medienbeständigkeit des Stallbodens.

Zu Ziffer III.8.5

Rohrleitungen und Kanäle als Teil von anzeigepflichtigen JGS-Anlagen, hier der Silosickersaftgrube (Volumen > 25 m³), die durch Anschluss der flüssigkeitsführenden Verbindungen vom neuen Kälberstall zusätzlich beaufschlagt und damit wesentlich geändert werden, unterliegen Sachverständigenprüfungen bei Inbetriebnahme/ wesentlicher Änderung. Dies ergibt sich aus Punkt 6.4 i.V.m. 6.1 der Anlage 7 der AwSV.

Falls die Lagermenge an Festmist im Kälberstall (BE 48) 1000 m³ überschreitet, ist die Anlage anzeige – und prüfpflichtig durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme nach AwSV, Anlage 7, Punkt 6.1 und 6.4.

Da in der AwSV die Angaben zur Lagermenge in m³ aufgeführt sind, in der Düngeverordnung die Angaben für Frischmist jedoch in t angegeben sind, sind die Werte umzurechnen.

Ziffer III.10 (Forderung zum AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Diese ist hier der Fall.

Die Nebenbestimmung 10.2 ergibt sich aus dem § 7 Abs. 1 S. 5 9. BImSchV nach dem die Behörde zulassen kann, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können

Ziffer III.11 (Naturschutz)

Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich eine Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Diese sind grundsätzlich dazu geeignet die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Der Bau des Kälberstalls ist darüber hinaus auf Dauer angelegt und überschreitet die Signifikanzschwelle. Somit liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft laut § 14 Abs. 1 BNatSchG vor. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren - § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Ziffer III.12 (Forst)

Gemäß § 1 Nr. 3 Thüringer Waldgesetz, ist der Wald vor Schadeinwirkungen zu schützen. Die Überwachung durch die Forstbehörden ist im § 62 (2) Nr. 1 des Thüringer Waldgesetzes geregelt. Die Nebenbestimmung 12.1 dient der Überwachung des § 1 Nr. 3 Thüringer Waldgesetz.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten

Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 463.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Katrin Lechtenberg
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS
4. Formblatt zur Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO
5. Formblatt Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen****Ordner 1 von 2**

0.	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antrag		
	Antragsformular	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Vollmacht		(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG		(1 Blatt)
	Beiblätter zu Fbl. 1.1 u. 1.2		(5 Blatt)
	Lageplan mit Änderungsgegenständen		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens		(22 Blatt)
	Anlagen		
	- Anlage 1 (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Gegenüberstellung Ist- u. Planzustand der Stallbelegung		(1 Blatt)
	Übersicht Reststoffanlagen Milchvieh- und Biogasanlage		(1 Blatt)
	- Anlage 2 (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Schreiben vom 04.03.2019 an LRA WAK		(3 Blatt)
	- Anlage 3 (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Schutzgebietskarte		(1 Blatt)
	- Anlage 4 (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Schreiben LRA WAK UBAB vom 03.06.2020		(1 Blatt)
	- Anlage 5 (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Karte Waldbiotopkartierung		(1 Blatt)
	- Zeichnungen Stall 9 (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Zeichnungen Neubau Kälberstall (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	NW- und SO-Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	NO-Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	SW-Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Unterlagen Behälterabdeckung (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Zeichnung Nachgärer		(1 Blatt)
	Prinzipdarstellung Tragluftdach		(1 Blatt)
	Datenblatt Wetterschutz/Gasspeicher		(1 Blatt)
	WHG Zertifikat		(1 Blatt)
	Hersteller Bescheinigung Gashaube v. 30.01.2017		(1 Blatt)
	Hersteller Bescheinigung Wetterschutzhaube v. 23.02.2017		(1 Blatt)
	Dichtheitsprüfprotokoll Traglufthaube/Gasspeicher v. 17.10.2017		(1 Blatt)
	Fachunternehmer-Erklärung Tragluftdach v. 17.10.2017		(1 Blatt)

	Wartungsvereinbarung mit Hepolan Heeren GmbH	(2 Blatt)
	Betriebsanleitung Schauglas	(15 Blatt)
	Betriebsanleitung Über- /Unterdrucksicherung	(15 Blatt)
	Betriebsanleitung Hydraulische Höhenmessung	(10 Blatt)
	HEYTex biogas	(1 Blatt)
	Bestimmung Methandurchlässigkeit	(3 Blatt)
	Beschreibung und Betriebsanleitung Systemkomponenten	(3 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(2 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	(1 Blatt)
	Anlage	Formblatt 2.1 (6 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	(4 Blatt)
	Anlagen	
	- Verfahren (<i>Stoffübersicht</i>)	Formblatt 2.2 (4 Blatt)
	- Stoffdaten (<i>Eigenschaften</i>)	Formblatt 2.3 (3 Blatt)
	- Stoffdaten (<i>Chemikaliengesetz</i>)	Formblatt 2.4 (4 Blatt)
	- Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (genehmigt Z.)	(7 Blatt)
	- Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (geplanter Z.)	(7 Blatt)
	- Bewertung der relevanten Stoffe zur Durchführung eines AZB	(2 Blatt)
	- Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht der IHU v. 19.05.2021 mit Präzisierungen v. 17.03.2022	(14 Blatt)
	- Sicherheitsdatenblätter	
	· Purin-NN Extra	(5 Blatt)
	· Proactive	(4 Blatt)
	· Purin PNS	(4 Blatt)
	· Ökoron 12	(4 Blatt)
	· Ascarosteril AB, Komponente A	(6 Blatt)
	· Ascarosteril AB, Komponente B	(6 Blatt)
	· ADF iFlush+	(9 Blatt)
	· ADF iDip*	(8 Blatt)
	· Deuto-Clear Sulfo (Eisen-II-Chlorid-Lösung)	(6 Blatt)
	· TECTROL METHAFLEXX HC PREMIUM	(4 Blatt)
	· DIESEL HAT 5W40 5 L	(8 Blatt)
	· Heizöl Extra Leicht	(8 Blatt)
	· Frostox W 35/65	(11 Blatt)
	· AdBlue	(4 Blatt)
	· Formaldehyd Spezial 40	(8 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	(8 Blatt)
	Anlagen	
	- Emissionen (<i>Vorgänge</i>)	Formblatt 2.5 (3 Blatt)
	- Emissionen (<i>Massen / Abgasreinigung</i>)	Formblatt 2.6 (2 Blatt)
	- Emissionen (<i>Quellenverzeichnis</i>)	Formblatt 2.7 (5 Blatt)
	- Gegenüberstellung der Geruchsstoffströme - Tiere	(1 Blatt)
	- Ammoniakemissionen	(2 Blatt)
	- Stallbezogene Staubemissionen	(1 Blatt)
	- Immissionsprognose der IfU GmbH Dermbach.2020.01 v. 26.08.2020 mit DPR (DPR.Dermbach.2020.01 v. 09.07.2020)	(77 Blatt)

-	1. Ergänzung zur Immissionsprognose v. 04.03.2022	(1 Blatt)
-	2. Ergänzung zur Immissionsprognose v. 30.03.2022	(2 Blatt)
-	3. Ergänzung zur Immissionsprognose v. 05.05.2022	(2 Blatt)
-	Emissionsquellenplan	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und –Immissionen inkl. Nachreichung v. 01.04.2022	(6 Blatt)
	Anlagen	
-	Lärm	Formblatt 2.8 (1 Blatt)
-	Lärm (<i>verursacht von der Anlage</i>)	Formblatt 2.9 (1 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	(3 Blatt)
	Anlagen	
-	Störfall	Formblatt 2.10, 2.10 a (2 Blatt)
-	Störfall (<i>Stoffe</i>)	Formblatt 2.10 b (1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	(5 Blatt)
	Anlagen	
-	Abfallverwertung	Formblatt 2.11 (1 Blatt)
-	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12 (1 Blatt)
-	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (genehmigt Z.)	(7 Blatt)
-	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (geplanter Z.)	(7 Blatt)
-	Übersicht zu den Reststofflagern	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz, Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)

Ordner 2 von 2

2.3 Bauvorlagen

2.3.1	Topographische Karte (Deckblatt)	(1 Blatt)
	Topographische Karte	(Blatt)
2.3.2	Lageplan (Deckblatt)	(1 Blatt)
	Lageplan mit Änderungsgegenständen	Maßstab 1 : 500 (1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 26.10.2020	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO (Deckblatt)	(1 Blatt)
	Bauplanmappe (Anlage)	
-	Deckblätter	(2 Blatt)
-	Inhaltsverzeichnis	(1 Blatt)
-	1. Nachweise und Informationen (Deckblatt)	(1 Blatt)
	· Versicherungsbestätigung Berufshaftpflichtversicherung	(1 Blatt)
-	2. Antragsformulare der Thüringer Bauordnung (Deckblatt)	(1 Blatt)
	· Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
	· Formular Baubeschreibung	(4 Blatt)
	· Formular Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	(2 Blatt)
	· Formular Erklärung zum Brandschutznachweis	(1 Blatt)
-	3. Auszug aus der Liegenschaftskarte (Deckblatt)	(1 Blatt)
	· Auszug aus dem Liegenschaftskataster v. 26.10.2020	(1 Blatt)
-	4. Bautechnischer Erläuterungsbericht	(8 Blatt)
-	5. Gesetzlichkeiten	(2 Blatt)
-	6. Berechnungen	(1 Blatt)

-	7. Bemerkung zur statischen Berechnung		(1 Blatt)
-	8. Zeichnerische Unterlagen (Deckblatt)		(1 Blatt)
-	Lageplan	Maßstab: 1 : 500	(3 Blatt)
-	NO-Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
-	NW- und SO-Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
-	SW-Ansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
-	Fundament- / Entwässerungsplan	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
-	Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
-	Schnitt A-A	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
-	Schnitt B-B	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.3.2	Brandschutz (Deckblatt)		(1 Blatt)
	Brandschutz		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(5 Blatt)
	Anlage Formblätter	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(6 Blatt)
	Anlagen		
-	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 - 2	(2 Blatt)
-	Unterlagen für Abwasseranlage	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
-	Übersicht über die Anlagen zum Umgang		
-	mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(4 Blatt)
-	Anzeige einer Anlage zum Umgang		
-	mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
-	Übersicht zu den Reststofflagern		(1 Blatt)
-	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger (geplanter Z.)		(6 Blatt)
-	Bescheid LRA WAK AZ: SG 25.2/015/08/785/03 v. 07.06.2004		(4 Blatt)
-	1. Änderungsbescheid LRA WAK		
	AZ: SG 25.2/015/08/785/05 v. 30.05.2005		(1 Blatt)
-	Anordnung LRA WAK AZ: K613/wi-ma v. 14.10.1998		(2 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(5 Blatt)
	Anlagen		
-	Formblätter	Formblatt 2.22/1 - 3	(3 Blatt)
-	Eingriffsflächenplan	Maßstab: 1 : 500	(1 Blatt)
-	FFH-Verträglichkeitsprüfung		
	der IBIS Landschaftsplanung Februar 2021		(9 Blatt)
-	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz der IBIS Landschaftsplanung		
	(mit 2 Anlagen) Februar 2021 mit Ergänzungen April 2022		(9 Blatt)
...	Unterlagen zur allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles		(11 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, des Wasserrechts, des Veterinärrechts und des Brandschutzes das Landratsamt Wartburgkreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, Suhl
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Wartburgkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Wartburgkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Wartburgkreis nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Wartburgkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Wartburgkreis abzustimmen.
18. Hinweise zur Luftreinhaltung
Am 01.12.2021 trat die neue TA-Luft vom 18.08.2021 (GMBL 2021 Nr. 48 – 54, S 1050) in Kraft. Gemäß Übergangsregelung nach Nr. 8 sollen Genehmigungsverfahren, wenn vom Vorhabenträger vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt werden. Die Antragsunterlagen lagen am 19.11.2021 formal vollständig vor. Somit wurde hier die TA Luft von 2002 angewandt.

Gemäß der TA Luft vom 18.08.2021 sind folgende Fristen für Altanlagen / Bestandsbehälter zu beachten:

Gasspeicher und Gärbehälter mit Gasmembran ohne zusätzliche Umhüllung oder mit zusätzlicher Umhüllung, aber ohne Zwischenraumüberwachung oder ohne Überwachung der Abluft der Stützluft, beim Ende der Standzeit der Gasmembran, beim Austausch einer Membran wegen irreparabler Beschädigung oder spätestens bis zum 01.12.2029 wie folgt nachzurüsten:

- Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums ist auf Leckagen zu überwachen, zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

Ausnahme: Nachrüstung ist wegen der Beschaffenheit des zugehörigen Gärbehälters technisch nicht möglich.

Kommt es zu einem gehäuften Ansprechen der Fackel oder der Überdrucksicherung, wird eine kontinuierliche Überwachung des Gasfüllstands und eine automatische Einrichtung zur rechtzeitigen Erkennung und Meldung des Erreichens von maximalen Gasfüllständen vor dem 01.12.2029 gefordert.

19. Hinweis zum Lärmschutz

Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann jedoch auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.

20. Hinweis zum Baurecht

Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und einschließlich der Zufahrt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sicher benutzbar ist.

21. Hinweise zum Brandschutz

21.1 Die Schutzziele nach Thüringer Bauordnung sind in jedem Falle zu gewährleisten. Das heißt, das bauliche Anlagen gemäß § 3 i.V. mit § 14 ThürBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind - wirksame Löscharbeiten möglich sind.

21.2 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist über die Baumaßnahme zu informieren. Ihr muss die Möglichkeit eingeräumt werden sich mit den Gegebenheiten des Objektes, insbesondere der Biogasanlage, vertraut zu machen, um im Gefahrenfall folgerichtig reagieren zu können und um die Einsatzunterlagen anzupassen.

- 21.3 Ein Merkblatt zur einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrplanes kann bei der Brand-
schutzdienststelle des Wartburgkreises angefordert oder auf der Homepage des Landrat-
samtes heruntergeladen werden.
- 21.4 Örtlich zuständige Feuerwehr ist die Freiwillige Feuerwehr Dermbach. Sie ist nach Thü-
ringer Feuerwehr - Organisationsverordnung als Stützpunktfeuerwehr (gemeinsam mit der
Freiwilligen Feuerwehr Stadtlengsfeld mit überörtlichen Aufgaben eingestuft.
- 21.5 Folgende Technik / Ausrüstung steht der FF Dermbach zur Verfügung:
- Löschgruppenfahrzeug 1 LF 16112
 - Drehleiter 1 DLA(K) 23112
 - Mannschaftstransportfahrzeug 1 MTW

Die Hilfsfrist, d.h. die Zeit vom Einlaufen des Alarms bis zum Eintreffen der Kräfte und
Mittel vor Ort von 10 Minuten wird in der Regel eingehalten. Im Bedarfsfall und nach ent-
sprechendem Einsatzstichwort können weitere Kräfte und Mittel gemäß Alarm- u. Aus-
rückordnung nachalarmiert werden.

- 21.6 Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes so-
wie des geltenden Baurechts mit seinen Durchführungsbestimmungen und die allgemein
anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere sind u.a. nachfolgend ge-
nannte Vorschriften / Merkblätter zu beachten:
- DGUV-Regel 113-001 (Explosionsschutzregeln)
 - TRGS 529 – Gefahrstoffverordnung
 - TRBS 2152Teil3 (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre)
 - VDE Richtlinie elektr. Anlagen
 - Merkblatt M-001 Brandschutz in Biogasanlagen vom Fachverband Biogas e.V.

22. Hinweise zur Wasserwirtschaft

- 22.1 Die Erteilung der Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen
Rechtvorschriften ableitenden Pflichten.
- 22.2 Die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern für den Umgang mit den wassergefährden-
den Stoffen sind zu berücksichtigen.
- 22.3 Auf künftige Prüffristen für bestehende Anlagen, die bisher keiner Prüfpflicht unterlagen,
wird hingewiesen. (§ 70 Abs. 2 AwSV)
- 22.4 Auf eventuelle anzeigepflichtige Änderungen i.S. von § 40 AwSV wird hingewiesen.

23. Hinweise zum Bodenschutz

- 23.1 Die Ausführungen der Bauarbeiten sollten bei möglichst trockenen Witterungsbedingun-
gen erfolgen.
- 23.2 Die Bodenschutzklausel im Baugesetzbuch (§ 1a BauGB, in der Fassung vom 3. Novem-
ber 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Ap-
ril 2022 (BGBl. I S. 674)) verweist auf die Pflicht zum sparsamen und schonenden Umgang
mit der Ressource Grund und Boden. Folglich muss die Eingriffsfläche so gering wie mög-
lich gehalten werden.

24. Hinweise zum Naturschutz

- 24.1 Unabhängig von der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG ist es gemäß § 39 Abs. 5 S. 1
Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzum-
triebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 01. März
bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässige
Bauvorhaben unterliegen diesem Verbot in Anwendung von § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4
BNatSchG nicht, wenn zur Verwirklichung der Baumaßnahme nur geringfügiger Gehölz-
bewuchs beseitigt werden muss. Sollten über dieses Maß hinaus Baumfällungen erforder-
lich sein, ist dies im Vorfeld mit der UNB abzustimmen.

- 24.2 Es sind die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Artenschutzes einzuhalten - §§ 39, 44 BNatSchG.
- 24.3 Der Vorhabensträger hat zu gewährleisten, dass das Vorhaben ausschließlich in der beantragten Form ausgeführt wird. Eine Erweiterung des Arbeitsumfangs mit Inanspruchnahme weiterer Flächen ist nicht gestattet. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind auf das nötige Mindestmaß zu beschränken.
25. Hinweise zum Forst
- 25.1 Bei auftretenden erheblichen Schäden oder Vitalitätsverlusten am angrenzenden Wald, die auf die Immissionen und Depositionen aus der Milchviehanlage zurückzuführen sind, können in Form von Anordnungen nachträglich Maßnahmen zur Reduktion der stickstoffhaltigen Einträge festgelegt werden (z.B. eine Reduktion des Tierbestandes).
- 25.2 Für Qualitätseinbußen und Wuchsdepressionen oder sonstige Schäden am Waldbestand, die auf Immissionen bzw. Depositionen aus der Anlage zurückzuführen sind und die zu einem Wertverlust des stehenden Holzvorrats und zu Erlösverlusten beim Holzverkauf führen besteht ein privatrechtlicher Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Anlagenbetreiber. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind jedoch privatrechtlicher Natur.

ANLAGE 3

TLUBN
Referat 35 / Eingriffsregelung

Bearbeiter: Kettnaker
Datum: 05.01.2021

Mindestinhalte von Projektinformationen für EKIS

Die an das Ref. im TLUBN (ONB) zur Übernahme in EKIS zu übergebenden Unterlagen sollten mindestens die folgenden Angaben enthalten:

A) Angaben zum Vorhaben

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Vorhabensträger (Name und Anschrift)
3. Landschaftsplaner (Anschrift)
4. Eingriffsumfang gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG (m²)
5. falls vorhanden auch direkte Flächeninanspruchnahme und bilanzierte Fläche (z. B. gem. Thüringer Bilanzmodell)
6. Genehmigungsbehörde und deren Aktenzeichen
7. Genehmigungsdatum

B) Angaben zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Bezeichnung der Maßnahme
2. Kurzbezeichnung der Maßnahme (z. B. A 1)
3. Flächengröße (m², Stück, Länge)
4. Bilanzierte Flächengröße, sofern vorhanden
5. Entwicklungsziel
6. Art der Maßnahme (Ausgleich / Ersatz, etc.)
7. Ausgangsbiotop (max. 4 St.)
8. Zielbiotop (max. 4 St.)
9. Kurzbeschreibung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
10. Landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen (ja/nein)
11. Vorhabensträger zur Pflege verpflichtet (ja/nein)
12. Dauer der Pflegeverpflichtung (Unterhaltungspflege)
13. Angabe der Flurstücke (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
14. Art der Flächensicherung

C) Karte(n) mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Übersichtslageplan
2. Lageplan (Flurkarte)

D) shp-File der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im ETRS89 Bezugssystemsystem
Flächen, Linien und Punkte

An die untere Bauaufsichtsbehörde Landratsamt Wartburgkreis Untere Immissionsschutzbehörde Postfach 1165 36421 Bad Salzungen	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde/	Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde 01968-21-08
--	--	--

Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO

(muss mindestens 1 Woche vor Beginn oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

1. Bauherr

Name Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz		
Straße, Hausnummer Harry-Graf-Kessler-Straße 1	PLZ 99423	Ort Weimar
Telefon (mit Vorwahl) 0361/573943823	Telefax (mit Vorwahl) 0361/573943848	E-Mail-Adresse Katrin.Lechtenberg@tlubn.thueringen.de

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens Stellungnahme Immissionsschutzrecht - Ihr Zeichen: 5070-61-8711/462-3-122735/2021, Antrag nach §16 BImSchG der Rhönland eG Dermbach zur Änderung und Erweiterung der	
Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: Unterlagen eingereicht am)	Aktenzeichen: 01968-21-08

3. Baugrundstück

Gemarkung Dermbach	Flur-Nr. 15	Flurst.-Nr. 1801
Gemeinde Dermbach	Straße, Hausnummer Am Lindig	
Gemeindeteil		

4. Tag des Baubeginns

Die Bauarbeiten werden begonnen / wieder aufgenommen am

5. Bauleiter nach § 56 ThürBO

Name		Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

6. Anlagen

☐ Erklärung zum Standsicherheitsnachweis	☐ Erklärung zum Brandschutznachweis	☐ sonstige Anlagen, Anzahl:
Bezeichnung der sonstigen Anlagen		

7. Unterschriften

Datum/Unterschrift Bauherr/Vertreter	Datum/Unterschrift des Bauleiters
--------------------------------------	-----------------------------------

Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO
(muss mindestens 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme der Bauaufsichtsbehörde vorliegen)

Name/Firma Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz		
Straße, Hausnummer Harry-Graf-Kessler-Straße 1	PLZ 99423	Ort Weimar
Telefon (mit Vorwahl) 0361/573943823	Telefax (mit Vorwahl) 0361/573943848	E-Mail-Adresse Katrin.Lechtenberg@tlubn.thueringen.de

Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Stellungnahme Immissionsschutzrecht - Ihr Zeichen: 5070-61-8711/462-3-122735/2021, Antrag nach §16 BImSchG der Rhönland eG Dermbach zur Änderung und Erweiterung der	
Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: Ust. ragen eingereicht am)	Aktenzeichen: 01968-21-08

Baugenossenschaft		
Gemarkung Dernbach	Flur-Nr. 15	Flurst.-Nr. 1801
Gemeinde Dernbach	Straße, Hausnummer Am Lindig	
Gemeindeteil		

Die Nutzung wird voraussichtlich aufgenommen am _____

☐	Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (nur erforderlich, wenn der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)	☐	Bescheinigung des Prüflingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (nur erforderlich, wenn der Brandschutznachweis durch einen Prüflingenieur zu prüfen war)
☐	Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung (bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen)	☐	Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen
☐	sonstige Anlagen, Anzahl:		
Bezeichnung der sonstigen Anlagen			

Datum/Unterschrift Bauherr/Vertreter

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Wartburgkreis
 Umweltamt
 Untere Immissionsschutzbehörde
 Erzberger Allee 14
 36433 Bad Salzungen

*unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
 Empfangsbestätigung*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung,

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Adressat
Landratsamt Wartburgkreis Amt für Umwelt - Untere Wasserbehörde - Untere Bodenschutzbehörde - Untere Abfallbehörde - Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Wartburgkreis Bauordnungsamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - Untere Denkmalschutzbehörde
Landratsamt Wartburgkreis Brand- und Katastrophenschutz
Landratsamt Wartburgkreis Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Oberste Forstbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Regionalinspektion Südthüringen
Gemeinde Dermbach
TLUBN Referat 51 - Abwasser

